

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Heidewald“, Landkreis Ludwigshafen

vom
18. Mai 1990

(zuletzt geändert am 24. Oktober 1991 durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Heidewald“, Landkreis Ludwigshafen).

Aufgrund des § 18 des Landespflegegesetzes i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Heidewald“.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Birkenheide, Maxdorf und Fußgönheim im Landkreis Ludwigshafen.

Grenzbeschreibung

1. Bereich nördlich der L 527

Die Grenze dieses Teiles des Landschaftsschutzgebietes beginnt im Süden am Treffpunkt der nördlichen Begrenzungslinie des Weges Flurstück Nr. 576 (Gemarkung Birkenheide) mit der L 454 (Flurstück Nr. 695). Daraufhin verläuft sie wie folgt:

Dem Weg Flurstück Nr. 576 in westlicher Richtung folgend bis an die Südostecke des Flurstückes Nr. 713. Der Ostgrenze dieses Flurstückes in nördlicher Richtung folgend bis zum Weg Flurstück Nr. 694/2. Diesem Weg in westlicher Richtung folgend bis an die Nordwestecke des Flurstückes Nr. 710. Der Westgrenze dieses Flurstückes in südlicher Richtung folgend bis zur Südostecke des Flurstückes Nr. 696. Der Südgrenze dieses Flurstückes in westlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück Nr. 692/1. Diesem Weg in nördlicher Richtung folgend bis zur Südostecke des Flurstückes Nr. 594. Der Südgrenze dieses Flurstückes in westlicher Richtung folgend bis an den Weg Flurstück Nr. 854 (Ellerstadter Weg). Diesem Weg in nördlicher Richtung folgend bis zur Ostspitze des Flurstückes Nr. 873. Der Nordostgrenze dieses Flurstückes in nordwestlicher Richtung folgend bis an die Westspitze des Flurstückes Nr. 863. Der Nordwestgrenze dieses Flurstückes in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück Nr. 853 (Ellerstadter Weg). Diesem Weg in nordöstlicher Richtung folgend bis zur L 454 (Flurstück Nr. 695). Diese Straße in kürzester gedachter Linie bis zum Weg Flurstück Nr. 1491 (Melbenweg) Überquerend. Diesem und dem anschließenden Weg Flurstück Nr. 2573 (Gemarkung Maxdorf) in östlicher Richtung folgend bis an die Neustadter Straße (Flurstück Nr. 2576). Dieser Straße in nordöstlicher Richtung folgend bis an den Weg Flurstück Nr. 2592. Diesem Weg in östlicher Richtung folgend bis an den Heideweg (Flurstück Nr. 2791/7). Dieser Straße in südlicher Richtung folgend bis an die Südostecke des Flurstückes Nr. 1817. Der Südgrenze dieses Flurstückes. in westlicher Richtung folgend bis an den Weg Flurstück Nr. 1858. Diesem Weg in südlicher Richtung folgend bis an die Südostecke des Flurstückes Nr. 1898. Der Südgrenze dieses Flurstückes in westlicher Richtung folgend bis

auf den Weg Flurstück Nr. 1940. Diesem Weg in südlicher Richtung folgend bis an die Südostecke des Flurstückes Nr. 2014. Der Südgrenze dieses Flurstückes in westlicher Richtung folgend bis auf den Weg Flurstück Nr. 2016. Diesem Weg in nördlicher Richtung folgend bis an die Nordostecke des Flurstückes Nr. 2059. Der Nordgrenze dieses Flurstückes in westlicher Richtung folgend bis an den Weg Flurstück Nr. 2295. Diesen Weg in kürzester gedachter Linie zur Südostecke des Flurstückes Nr. 2172 überquerend und der Südgrenze dieses Flurstückes in westlicher Richtung folgend bis auf die Neustadter Straße (Flurstück Nr. 2576). Dieser Straße in südlicher Richtung folgend bis an die Nordostecke des Flurstückes Nr. 2216. Der Nordgrenze dieses Flurstückes in westlicher Richtung folgend bis an die L 454, dieser Straße in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Birkenheide und Maxdorf. Dieser Grenze in nördlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen des Weges Flurstück Nr. 2274 auf die Gemarkungsgrenze. Der geradlinig gedachten Verlängerung dieses Weges in westlicher Richtung folgend und dabei das Flurstück 694/7 überquerend bis an die L 454. Dieser Straße in südöstlicher Richtung folgend zum Ausgangspunkt zurück.

Die Grundstücke Flurstücks-Nrn. 2158, 2159 und 2160 sowie 2136/1 – vorher Flurstücks-Nrn. 2162, 2163 und 2164 – (Gemarkung Maxdorf) sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

2. Bereich südlich der L 527

Die Grenze dieses Teiles des Landschaftsschutzgebietes beginnt im Nordwesten am Treffpunkt der Südostgrenze der Wegparzelle Flurstück Nr. 2578 (Gemarkung Maxdorf) mit der L 527 (Hauptstraße, Flurstück Nr. 503/1). Daraufhin verläuft sie wie folgt:

Der L 527 in östlicher Richtung folgend bis zum Abzweig der L 554 (Weisenheimer Straße). Dieser Straße (Flurstücke 2577/2, 502/15, 3111/5, 3111/1, 1261/12,, 1261/11 und 1261/10) in südöstlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen des Weges Flurstück Nr. 1390/3 (Linker Waldweg, Gemarkung Fußgönheim). Diesem Weg in westlicher Richtung folgend bis zum Abzweig des Weges Flurstück Nr. 1391. Diesem Weg in südlicher Richtung folgend bis zum Weg Flurstück Nr. 1368 (Mittlerer Buchenweg). Diesem Weg in westlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück Nr. 1585/1 (Locher Weg). Diesem Weg in nördlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück Nr. 1390/1 (Linker Waldweg). Diesem Weg in vorwiegend westlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück Nr. 1265/2. Diesem Weg in nördlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf die Landkreisgrenze auf dem Kühwiesenweg (Flurstück Nr. 4081/2, Gemarkung Ellerstadt). Der Landkreisgrenze in nördlicher Richtung folgend bis zur Südspitze des Flurstückes Nr. 2578 (Gemarkung Maxdorf). Von hier der Südostgrenze dieses Flurstückes in nordöstlicher Richtung folgend zum Ausgangspunkt zurück.

- (2) Die umgrenzenden Straßen und Wege sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

§ 3

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowohl im Bereich des Waldes als auch im Bereich der landwirtschaftlich genutzten und der brachliegenden Flächen,
2. die Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, die insbesondere durch die anstehenden Flugsandböden und daran gebundenen Vegetationsformen bestimmt sind,

3. die Sicherung des Gebietes wegen seiner Bedeutung für die Erholung.

§ 4

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde:
 1. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Einfriedungen) zu errichten oder zu erweitern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf;
 2. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
 3. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise oder Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen oder auf den Schutz des Landschaftsschutzgebietes hinweisen;
 4. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern;
 5. Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) zu errichten;
 6. Material- und Abfall-Lagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anzulegen, Abfälle aller Art einschließlich Autowracks abzulagern oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
 7. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
 8. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
 9. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen, die Bodengestalt durch Planierung, Abgrabung, Auffüllung, Aufschüttung, Bohrung, Sprengung oder auf andere Weise zu verändern;
 10. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen;
 11. Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
 12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken;
 13. außerhalb der behördlich ausgewiesenen Wege und Flächen zu reiten;
 14. die Wege zu verlassen;
 15. Hunde frei laufen zu lassen oder außerhalb der hierzu rechtmäßig errichteten Anlagen auszubilden;
 16. auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
 17. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 18. Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge zu betreiben oder die Ruhe der Natur und den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 19. bedeutsame Landschaftsbestandteile wie z.B. Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen;
 20. Wald oder Obstbaumbestände zu roden oder in einer den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise zu verändern;

21. Flächen erstmals aufzuforsten;
 22. Grünland zu beseitigen oder in einer den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise zu verändern;
 23. Brachflächen aller Art in Kultur zu nehmen oder deren charakteristischen Zustand auf andere Weise zu verändern;
 24. Wildfutterplätze anzulegen oder zu erweitern;
 25. Biozide anzuwenden sowie organische oder mineralische Dünger oder Klärschlammkompost aufzubringen.
- (2) Von den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 25 festgesetzten Verboten kann die Untere Landespflegebehörde Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Maßnahme oder Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und wenn die durch die Maßnahme oder Handlung verursachte Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch Bedingungen oder Auflagen ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für die im Einzelfall erforderlichen Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erbracht wird.
- (3) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 2 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Zulassung ersetzt, wenn die Untere Landespflegebehörde zuvor ihr Einverständnis für die Durchführung der Maßnahme oder Handlung erklärt hat.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und die erforderlich sind
1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 20 - die Obstbaumbestände betreffend - 22 und 23;
 2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der nach § 23 (4) des Landesforstgesetzes (LFG) i.d.F.v. 02. Februar 1977 mit den landespflegerischen Entwicklungszielen abgestimmten Festsetzungen des Forsteinrichtungswerkes mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 20 - den Wald betreffend - und 21;
 3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Einschränkung des § 4 Abs. 1 Nr. 24;
 4. für die Unterhaltung und Reparatur vorhandener Frei- oder Erdleitungen oder
 5. für die Unterhaltung vorhandener Wassergräben.

Alle Arbeiten, die in Zusammenhang mit den Punkten 4 und 5 stehen, sind vor deren Beginn mit der Unteren Landespflegebehörde abzustimmen. Auf die Herstellung des Benehmens kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Arbeiten wegen Gefahr im Verzuge sofort durchgeführt werden müssen.

- (2) § 4 ist nicht anzuwenden, auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Einfriedungen) errichtet oder erweitert, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise oder Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen oder auf den Schutz des Landschaftsschutzgebietes hinweisen;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) errichtet;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Material oder Abfall-Lagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt, Abfälle aller Art einschließlich Autowracks ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut, die Bodengestalt durch Planierung, Abgrabung, Auffüllung, Aufschüttung, Bohrung, Sprengung oder auf andere Weise verändert;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Motorsportveranstaltungen durchführt;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 außerhalb der dem Öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder parkt;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 außerhalb der behördlich ausgewiesenen Wege und Flächen reitet;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 die Wege verlässt;
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Hunde frei laufen lässt oder außerhalb der hierzu rechtmäßig errichteten Anlagen ausbildet;
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert, zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Feuer anzündet oder unterhält;
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge betreibt oder die Ruhe der Natur und den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise stört;
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie z.B. Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Uferbewuchs beseitigt oder schädigt;
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Wald oder Obstbaumbestände rodet oder in einer den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise verändert;
21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 Flächen erstmals aufforstet;
22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 Grünland beseitigt oder in einer den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise verändert;
23. § 4 Abs. 1 Nr. 23 Brachflächen aller Art in Kultur nimmt oder deren charakteristischen Zustand auf andere Weise verändert;

24. § 4 Abs. 1 Nr. 24 Wildfutterplätze anlegt oder erweitert;

25. § 4 Abs. 1 Nr. 25 Biozide anwendet oder organische oder mineralische Dünger oder Klärschlammkompost aufbringt;

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ludwigshafen/Rh. den 18.Mai.1990

Kreisverwaltung

Dr. Bartholome

Landrat